

Satzung

Präambel

ZuLE - Zusammen Lernen und Erleben WHO - engagiert sich für die Förderung von Familien aller Einkommensstufen und die Bereicherung der Lern- und Erlebnisangebote im Stadtteil Waldhäuser Ost in Tübingen durch einen interkulturellen und multigenerationellen Austausch von Talenten, Fähigkeiten, Erfahrungen und gemeinsamen Interessen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Zusammen Lernen und Erleben WHO". Er hat seinen Sitz in Tübingen.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Zusammen Lernen und Erleben WHO e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Zusammenarbeit mit interessierten Vereinen (z.B. Integration und Kultur e.V. und Pueblito Viejo e.V.) und
 - b) kostenlose und ermäßigte Angebote für
 - Deutsch Lese- und Lerngruppen für AusländerInnen,
 - Konversationsgruppen, Sprachkurse und Vorlesestunden in verschiedenen Fremdsprachen,
 - Bastelstunden und Nähkurse für Kinder und für Erwachsene
 - Lerngruppen und Nach(bar)hilfestunden, besonders für Familien mit Migrationshintergrund

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes und
 - Tod des Mitgliedes.
4. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer vierwöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Kassenwart.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§8 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat von bis zu 3 Mitglieder, der alle zwei Jahre erneuert wird. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der das

jeweilige Beiratsmitglied gewählt wird. Beiratsmitglieder sind wiederwählbar. Er hat darauf zu achten, dass die Gruppen, die intensiv mit dem Verein kooperieren und zusammenarbeiten, vertreten sind.

2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Vereinsführung. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Haushaltsplan, der Rechenschaftsbericht des/der Kassenwart/Kassenwartin zugänglich zu machen. Sein Rat ist bei wesentlichen Entscheidungen, die an den Vorstand herangetragen werden, einzuholen.

3. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner ordentlichen Wahlzeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Wahlzeit ein neues Beiratsmitglied wählen.

4. Ein Beiratsmitglied, das seinen Verpflichtungen als Beirat nicht angemessen nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Beirats von seiner Beiratsfunktion entbunden werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht der/s Vorsitzende/n
- b) Bericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- h) Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zu Tagesordnung stellen.

6. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Universitätsstadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu überführen.

Tübingen, den 09.12.2013

Vorsitzende

stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

Protokollführerin